



VKDA | Max-Zelck-Str. 1 | 22459 Hamburg

An die
Mitglieder des VKDA

Geschäftsstelle

Datum
16.12.2020

Aktenzeichen
050

Rundschreiben 9/2020

- I. Redaktionelle Korrektur des Änderungstarifvertrages Nr. 18 vom 11. November 2020 zum KTD**
 - II. Redaktionelle Korrektur des Änderungstarifvertrages Nr. 12 vom 20. November 2020 zum KAT**
 - III. Corona-Prämie im TVöD**
-

- I. Redaktionelle Korrektur des Änderungstarifvertrages Nr. 18 vom 11. November 2020 zum KTD**

Durch Änderungstarifvertrag Nr. 18 vom 11. November 2020 zum KTD werden die Sonntagszuschläge in § 12 Abs. 1 Buchstabe a) ab dem 01.09.2021 von 30 % auf 40 % angehoben. Zwischen den Tarifvertragsparteien war auch vereinbart, dass die Anhebung des Sonntagszuschlags ab dem 01.09.2021 auch für den Krankenhausbereich gemäß Nr. 9 Abs. 1 Buchstabe a) Anlage 4 zum KTD gelten soll. Dies wurde jedoch versehentlich nicht in § 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 18 vom 11. November 2020 zum KTD berücksichtigt. Dies wird nun durch die Einfügung einer Ziff. 6 in § 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 18 vom 11. November 2020 zum KTD redaktionell korrigiert (Anlage 1). Die übrigen Regelungen des Änderungstarifvertrages Nr. 18 vom 11. November 2020 zum KTD bleiben unverändert.

II. Redaktionelle Korrektur des Änderungsstarifvertrages Nr. 12 vom 20. November 2020 zum KAT

Bezüglich des Änderungsstarifvertrages Nr. 12 vom 20. November 2020 zum KAT möchten wir Sie auf folgenden Umstand aufmerksam gemacht. Gemäß Ziff. 3 der Vorbemerkung zu der Anlage 1 im KAT erhöhen sich bei allgemeinen Erhöhungen der Tabellenentgelte auch die Zulagen in der Vorbemerkung in zu Abt. 1, in der Vorbemerkung 6 zu Abt. 2 und in der Vorbemerkung zu Abt. 3 kaufmännisch gerundet auf ganze Euro-Beträge. Insofern muss der Änderungsstarifvertrag noch einmal redaktionell korrigiert werden. Eine nochmalige Befassung des Gesamtvorstands ist aber nicht erforderlich, da sich der Automatismus aus Ziff. 3 der Vorbemerkung zu der Anlage 1 des KAT ergibt. Da die jeweiligen konkreten Beträge sich aber aus dem Tarifvertragstext ergeben, müssen hier redaktionelle Korrekturen vorgenommen werden. Dies wird nun durch die Einfügung einer Ziff. 2 in § 1 des Änderungsstarifvertrages Nr. 12 vom 20. November 2020 zum KAT redaktionell korrigiert (Anlage 2).

III. Corona-Prämie im TVöD

Den VKDA erreichen Anfragen, aus welchem Grunde im KAT und im KTD Geltungsbereich keine Corona-Prämie für die Beschäftigten vereinbart wurde.

Hierzu möchten wir Folgendes anmerken:

Im TVöD hätte eine Entgeltsteigerung bereits zum 1.9.2020 angestanden; statt einer rückwirkenden und vor allem sozialversicherungsrechtlich - insbesondere auch für die Ansprüche in der Rentenversicherungen - relevanten linearen Steigerung, haben die Tarifvertragsparteien im TVöD zunächst eine 7-monatige Nullrunde und die gestaffelte Einmalzahlung vereinbart, die nun in einem gesonderten Tarifvertrag als Corona-Prämie deklariert wurde.

Der kirchliche Verband der Anstellungsträger hat ein vorrangiges Interesse an strukturell und langfristig wirkenden Tarifsteigerungen, um die Anstellungsbedingungen für die im KAT und KTD Beschäftigten nachhaltig weiter zu entwickeln. Dementsprechend sieht der KAT im Gegensatz zum TVöD keine 7 Monate ohne Entgelterhöhung, sondern vielmehr eine "nahtlose" zum 1.10.2020 rückwirkende Anhebung der Tabellenentgelte um 1,5% und zum 1.4.2021 bereits eine Anhebung um weitere 0,6% vor, während im TVöD die Vergütungen erst zum 01.04.2021, also 7 Monate später um 1,4 % angehoben werden.

Im KTD erfolgt eine nahtlose Anhebung der Vergütungen ab dem 01.01.2021 um 2,0 % und ab dem 01.09.2021 um weitere 0,5 %. Darüber hinaus wird im KTD der Sonntagszuschlag ab dem 01.09.2021 von 30 % auf 40 % angehoben.

Der VKDA betont, dass weder die Kirchengewerkschaft noch ver.di in der abgeschlossenen Tarifrunde des KAT und KTD eine Corona-Prämie als Einmalzahlung gefordert haben.

Mit freundlichen Grüßen



Buckentin
Geschäftsführer

§ 1

Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 17 vom 13. November 2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Buchstabe a) wird die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
2. In § 24 wird die Überschrift durch „und Zuschüsse“ ergänzt und ein neuer Absatz 3 wie folgt hinzugefügt:
„(3) In einer Dienstvereinbarung können Regelungen zur Umwandlung von tariflichem Entgelt zum Zwecke der Förderung der Fahrradmobilität vereinbart werden. Dabei ist ein Zuschuss des Anstellungsträgers in Höhe von mindestens 9,5% des Umwandlungsbetrages verbindlich zu vereinbaren.“
3. In § 26 Abs. 3 wird „1,4 v.H.“ durch „1,55 v.H.“ ersetzt.
4. In § 32 wird im Absatz 2 „31.12.2020“ durch „31.12.2021“ ersetzt.
5. In der Anlage 1 Abteilung 1 Nr. 1 wird in der EG 9 das Beispiel „Lehrkraft an einer Alten-, Kinder- oder Krankenpflegeschule“ gestrichen. In der EG 10 wird Buchstabe B) gestrichen. In der EG 11 wird Buchstabe B) wie folgt geändert: „Arbeitnehmerin in folgender Funktion: Leitung einer Alten-, Kinder- oder Krankenpflegeschule, soweit nicht aufgrund einer für die Tätigkeit erforderlichen und vorhandenen Qualifikation höher eingruppiert.“
6. **In Anlage 4 Nr. 9 Abs. 1 Buchstabe a) wird die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.**

...

§ 1

Änderung des KAT

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 20. August 2018 wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 wird „30. September 2020“ durch „31. Dezember 2021“ ersetzt.
2. **In Anlage 1**
 - a. in der Vorbemerkung zu Abteilung 1 wird „105,- Euro (ab 01.10.2019 108,- Euro)“ ersetzt durch „110,- Euro (ab 01.04.2021 111,- Euro)“,
 - b. in der Vorbemerkung 6 zu Abteilung 2 wird „105,- Euro (ab 01.10.2019 108,- Euro)“ ersetzt durch „110,- Euro (ab 01.04.2021 111,- Euro)“ und
 - c. in der Vorbemerkung 3 zu Abteilung 3 wird
 - „53,- Euro (ab 01.10.2019 54,- Euro)“ ersetzt durch „55,- Euro (ab 01.04.2021 55,- Euro)“,
 - „105,- Euro (ab 01.10.2019 108,- Euro)“ ersetzt durch „110,- Euro (ab 01.04.2021 111,- Euro)“
 - „186,- Euro (ab 01.10.2019 191,- Euro)“ ersetzt durch „194,- Euro (ab 01.04.2021 195,- Euro)“